

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen in der Stadt
Cuxhaven vom 20.06.2024**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 29.01.2025 (Nds.GVBl. Nr. 3) und des § 12a Abs. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) in der Fassung vom 18.12.2025 (Nds. GVBl. Nr. 106) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cuxhaven vom 20.06.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 26 vom 18. Juli 2024, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Sechs Mitglieder sind Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderungen. Als Mitglieder nach Satz 1 wählbar sind alle volljährigen Menschen mit anerkannter Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und dem ersten Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven. Wählbar sind auch gesetzliche Vertreter von minderjährigen Menschen, welche im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen sowie alle volljährigen Menschen mit Behinderung, die in einer nach § 219 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und dem ersten Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven. Diese einzelnen Mitglieder sollten möglichst eine der nachfolgend genannten Behinderungsarten repräsentieren:

- Kinder / Jugendliche mit einer Behinderung
- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer Körperbehinderung
- Menschen mit einer psychischen, psychiatrischen oder seelischen Behinderung
- Menschen mit einer Sinnesbehinderung
- Menschen mit einer chronischen Erkrankung

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wahlberechtigt sind

1. alle Menschen mit einer anerkannten Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven haben.
2. Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von unter 16-jährigen Menschen i.S.d. Nr. 1 sowie
3. alle Menschen mit einer anerkannten Behinderung, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind, in einer nach § 219 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven haben.

Als Nachweis gilt der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes. Für Werkstattbeschäftigte gilt eine aktuelle Beschäftigungsbescheinigung der anerkannten Werkstatt als Nachweis. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises bzw. der Beschäftigungsbescheinigung der anerkannten Werkstatt des zu Vertretenden möglich. Die Bestallungsurkunde einer Betreuerin oder eines Betreuers für Vertretung in Rechts-, Antrags- oder Behördenangelegenheiten steht der Vollmacht gleich.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Cuxhaven, den 08.07.2026

(L. S.)

Stadt Cuxhaven

Uwe Santjer
Der Oberbürgermeister